

**Verordnung über die Gebühren
für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen in der
Stadt Bad Wildungen
(Bewohnerparkausweisgebührenordnung)**

Aufgrund der

- § 6a Abs. 5a Satz 2 bis 4 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323),
- § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859) zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.12.2024 (GVBl. S. 75) und
- § 50 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025, Nr. 24)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Wildungen am 02.06.2025 nachfolgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung regelt die Erhebung von Gebühren für das Ausstellen, die Änderung oder die Ersatzausstellung von Bewohnerparkausweisen nach § 45 Abs. 1b Nr. 2 a Straßenverkehrsordnung für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel im Stadtgebiet Bad Wildungen.

§ 2 Ausstellen von Bewohnerparkausweisen

- (1) Die Bewohnerparkausweise werden auf Antrag für einen Zeitraum von einem Jahr von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde ausgestellt. Der Zeitraum beginnt mit dem Ausstellen des Bewohnerparkausweises.
- (2) Der Bewohnerparkausweis soll für ein bestimmtes Fahrzeug (Kennzeichen) beantragt und ausgestellt werden. In begründeten Einzelfällen kann die Straßenverkehrsbehörde einen Bewohnerparkausweis für mehrere oder wechselnde Kennzeichen ausstellen.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung, Änderung oder die Ersatzausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht wird mit der Beantragung des Bewohnerparkausweises ausgelöst.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
 - a. die den Antrag stellt
 - b. welche aufgrund einer Vollmacht für einen Dritten den Antrag stellt
 - c. in wessen Namen aufgrund einer Vollmacht ein Antrag gestellt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist sofort im Voraus der Ausstellung eines Bewohnerparkausweises zur Zahlung fällig, wenn nicht die Straßenverkehrsbehörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Im Rahmen des digitalen Antragsverfahrens ist die Gebühr im Wege des elektronischen Zahlungsverkehrs (e-Payment) nach näherer Maßgabe der Straßenverkehrsbehörde zu begleichen.

§ 6 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren für das Ausstellen der Bewohnerparkausweise bemessen sich nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen der Parkraummöglichkeit für die Bewohner.
- (2) Die Gebühren für Änderungen und Ersatzausstellungen bemessen sich nach dem Verwaltungsaufwand.
- (3) Für das Bearbeiten von Anträgen werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.
- (4) Die Gebührenhöhe nach Abs. 3 ändert sich auch nicht nachträglich dadurch, dass die mit dem Bewohnerparkausweis verbundenen Bewohnerparkvorrechte nicht wahrgenommen werden oder nicht wahrgenommen werden können.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft und gilt für Anträge, die an diesem Tag oder später gestellt werden.

Bad Wildungen, 02.06.2025

Der Magistrat der Stadt Bad Wildungen

Siegel

Gutheil
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis
als Anlage zur Verordnung über die Gebühren
für das Ausstellen von Bewohnerparkausweise in der Stadt Bad Wildungen

Amtshandlung	Gebühr
1. Ausstellen eines Bewohnerparkausweises	80,00 €
2. Änderung eines erteilten Bewohnerparkausweises wegen Kennzeichenwechsel oder Umzug	10,00 €
3. Erstellung einer Zweitschrift eines gültigen Bewohnerparkausweises wegen Verlust	10,00 €